

2 - 24 S 186 / 08

Beschluss

Von:	RA	RA
RA	SE	SE
Rechts- berat.	Rechts- berat.	Rechts- berat.
ZD	ZD	ZD

07. MRZ. 2009

In dem Rechtsstreit

██████████ KG Autovermietung

. / .

██████████ Allgemeine Versicherungs-AG

weist das Berufungsgericht im Hinblick auf die mündliche Verhandlung vom 12.03.2009 darauf hin, dass vorliegend für die Ermittlung des „Normaltarifs“ die Schwackeliste 2003 Anwendung finden könnte (vgl. auch BGH, NJW 2009, 58ff.).

Insoweit werden die Parteilvertreter gebeten, dem Gericht kurzfristig die maßgeblichen Seiten (Lesehilfe / Typische Klassenvertreter / Aufstellung PLZ-Gebiet 575 / Nebenkostentabelle) der Schwackeliste 2003 zur Verfügung zu stellen.

Frankfurt a.M., den 04.03.2009
Landgericht, 24. Zivilkammer

Urbach
- Einzelrichter -

